OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500711/3/Kü

Datum:
Linz, 12. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Dipl.-Ing. F. P., X, X Z., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Juni 2022, GZ: BHLL/922100031026/22, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Juni 2022, GZ: BHLL/922100031026/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A) im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 22. März 2022 um 20:04 Uhr bei km X in Fahrtrichtung Wien, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 22 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die mit E-Mail am Dienstag, 2. August 2022, 18:05 Uhr vorgelegte Beschwerde. Der Bf verweist begründend darauf, dass er im Laufe des Jahres bereits einige Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit habe zahlen müssen. Er könne sich an den Blitzer erinnern, er habe erst nach Auflösung der IGL 100 Tafel die Geschwindigkeit wieder erhöht. Die vorliegenden Beweise seien für ihn nicht schlüssig. Es falle ihm schwer, die Strafe zu bezahlen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Schreiben vom 25. August 2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Die im Verfahrensakt einliegende „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ zeigt, dass das gegenständliche Straferkenntnis dem Bf im Wege der Hinterlegung am 5. Juli 2022 (dies ist der Tag des Beginns der Abholfrist) zugestellt wurde. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist - unabhängig vom Datum der tatsächlichen Abholung des Dokuments - als zugestellt. Am 5. Juli 2022 begann sohin die in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses angeführte Rechtsmittelfrist von 4 Wochen.

Wie oben bereits erwähnt, hat der Bf die Beschwerde mit E-Mail vom 2. August 2022, 18:05 Uhr, an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gesendet.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Kundmachung vom 16. Dezember 2019 Regelungen über *„Rechtswirksames Einbringen im Elektronischen Verkehr (§ 1)“* und die *„Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten (§ 2)“* veröffentlicht. Am Dienstag lauten die Amtsstunden 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr. Festgelegt ist von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, dass zwar mit E-Mail kommuniziert werden kann, es wird allerdings darauf hingewiesen, dass Empfangsgeräte außerhalb der Amtsstunden zwar empfangsbereit sind, allerdings diese nur während der Amtsstunden betreut werden. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in einen Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten.

Die Beschwerde wurde mit E-Mail am Dienstag, 2. August 2022, erst nach Ablauf der Amtsstunden um 18:05 Uhr an die Behörde gesendet. Gemäß den oben dargestellten Regelungen gilt die Beschwerde sohin erst am Mittwoch, 3. August 2022, mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

Dieser Sachverhalt wurde dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde vom Bf nicht genutzt.

II. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

II.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Da die Beschwerdefrist aufgrund der Zustellung des Straferkenntnisses am 5. Juli 2022 begonnen hat, endete diese nach 4 Wochen am 2. August 2022. Die Beschwerde wurde aber wie oben dargestellt erst am 3. August 2022 und somit verspätet eingebracht. Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberöster-

reich nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger